

Satzung

Bebauungsplan „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR II“,

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindefeuerordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ am 31.08.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „INDUSTRIE-UND GEWERBEPARK RAUM LAHR II“, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Bebauungsplan – zeichnerischer Teil vom 31.08.2015
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 31.08.2015

Beigefügt sind:

- Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan vom 31.08.2015

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen und den hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 31.08.2015 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 12.09.2015

Dr. Wolfgang G. Müller
-Zweckverbandsvorsitzender-

Der Bebauungsplan wurde am 12.09.2015 rechtsverbindlich.